

## **Stiftungsurkunde**

Frau Erika Wagenfeld, Heidehofstraße 2, 70184 Stuttgart

und

die Freie Hansestadt Bremen - Stadtgemeinde -,  
vertreten durch den Präsidenten des Senats

errichten hiermit gemeinsam die

„Wilhelm Wagenfeld Stiftung“

mit dem Sitz in Bremen.

Die Stifter vereinbaren folgendes:

1. Der Zweck der Stiftung besteht in der Pflege und Bewahrung des geistigen und materiellen Werks von Wilhelm Wagenfeld. Es soll für die heutige Ausbildung, Forschung und Entwicklung im Bereich industrieller Produktgestaltung fruchtbar gemacht werden und der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, Einsicht in die Entstehungsprozesse der jeweils von Wilhelm Wagenfeld geschaffenen Produkte zu gewinnen.
2. Die Stifter sind sich darüber einig, daß die Wilhelm Wagenfeld Stiftung als Stiftung privaten Rechts Rechtsfähigkeit erlangen soll. Ihr liegt die in Anlage 1 beigefügte Satzung zugrunde. Die Stiftung wird durch einen Vorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich aus der Stiftungssatzung ergibt.
3. Frau Erika Wagenfeld verpflichtet sich, der Stiftung unmittelbar nach deren Genehmigung durch die staatliche Behörde Gegenstände aus dem Nachlaß von Wilhelm Wagenfeld zu übereignen, die im einzelnen in einer

Liste enthalten sind, die als Anlage 2 beigelegt ist. Diese Liste wird Gegenstand des Stiftungsgeschäfts.

Zum Nachlaß von Wilhelm Wagenfeld gehört auch ein Foto-Archiv. Dieses wird der Stiftung leihweise übergeben, damit es betreut und verwaltet werden kann. Das Foto-Archiv darf nur zu Zwecken genutzt werden, die § 2 der Stiftungssatzung entsprechen.

Sämtliche Urheberrechte und Verwertungsrechte aller in die Stiftung eingebrachten Gegenstände verbleiben bei Frau Erika Wagenfeld und deren Rechtsnachfolgern. Frau Wagenfeld oder deren Rechtsnachfolger sind ausschließlich berechtigt, Lizenzverträge zur Verwertung einzelner Gegenstände oder Zeichnungen zu vergeben. Frau Wagenfeld stellt aber in Aussicht, daß sie ein Drittel ihrer Einnahmen aus denjenigen Lizenzverträgen, die auf Initiative der Stiftung zwischen ihr und Dritten zustande kommen, der Stiftung zukommen läßt. Die Einzelheiten sind zwischen Frau Wagenfeld und dem Stiftungsvorstand vertraglich zu regeln.

4. Frau Erika Wagenfeld behält sich vor, der Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt weitere Gegenstände der in Anlage 2 genannten Art aus dem Nachlaß von Wilhelm Wagenfeld der Stiftung zu übereignen oder als Dauerleihgabe zur Verfügung zu stellen. Frau Wagenfeld hat nicht die Absicht, solche Gegenstände aus dem Nachlaß von Wilhelm Wagenfeld zu verkaufen. Sollte dennoch der Fall eines etwaigen Verkaufs eines der genannten Gegenstände eintreten, so ist Frau Erika Wagenfeld bereit, den zu verkaufenden Gegenstand vorrangig der Stiftung anzubieten.
5. Die Stadtgemeinde der Freien Hansestadt Bremen stellt der Stiftung in der nördlichen Ostertorwache Am Wall 209 ausreichende Räumlichkeiten mietfrei zur Verfügung. Dieses Haus erhält den Namen

„Wilhelm Wagenfeld Haus“.

Diese Räume dienen der angemessenen Unterbringung aller im Eigentum der Stiftung stehenden Gegenstände und der Leihgaben, ihrer

Verwaltung, wissenschaftlichen Bearbeitung und Erschließung für die Öffentlichkeit.

Für die Verwaltung ist die Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau m.b.H. zuständig, die mit der Stiftung einen Mietvertrag über die anteiligen Betriebskosten schließt.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel auf der Basis des als Anlage 3 beigefügten Wirtschaftsplans aufzubringen, der jährlich maximal um die Steigerungsrate der Personal- und Sachkosten des bremischen Haushalts erhöht werden darf.

Die Stadtgemeinde erklärt des weiteren, daß das Wilhelm Wagenfeld Haus für die Zwecke der Stiftung sowie für die Zwecke des Design Zentrums Bremen mit einem maximalen Kostenrahmen von DM 4,5 Mio. ausgebaut und im Hinblick auf seine zukünftige Nutzung hergerichtet wird.

Bremen, den